

Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung)

Vom 4. Dezember 2006 (Stand 1. Januar 2006)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, § 31 Absatz 3 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) vom 6. Juni 1993²⁾ das eidgenössische Bürgerrechtsgesetz (BüG) vom 29. September 1952³⁾ und die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004⁴⁾

beschliesst:

1. Zuständigkeiten und Verfahren

§ 1 Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat ist zuständig

- a) zur Verleihung des Kantonsbürgerrechtes (Art. 82 Abs. 1 Bst. f KV);
- b) zur Zuweisung eines Findelkindes (§ 4 Bürgerrechtsgesetz)⁵⁾;
- c) zur Nichtigerklärung einer Einbürgerung (Art. 41 BüG)⁶⁾;
- d) zur Erhebung von Beschwerden nach Artikel 51 Absatz 2 BüG.

² Das Departement ist zuständig

- a) zur Verleihung des Kantonsbürgerrechtes an Schweizer Bürger und Bürgerinnen (§ 13 Bürgerrechtsgesetz);
- b) zur Antragstellung an die Einbürgerungskommission (§ 16 Bürgerrechtsgesetz);
- c) für Meinungsäusserungen nach Artikel 25 und 32 BüG;
- d) für die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht (§ 24 Bürgerrechtsgesetz);
- e) für die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht nach Artikel 42 Absatz 2 BüG.

³ Das kantonale Amt ist zuständig, wenn im Gesetz oder in einer Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [112.11.](#)

³⁾ SR [141.0.](#)

⁴⁾ SR [211.112.2.](#)

⁵⁾ BGS [112.11.](#)

⁶⁾ SR [141.0.](#)

112.12

§ 2 *Gesuch und Entscheid*

a) Ausländische Staatsangehörige

¹ Ausländische Staatsangehörige reichen das Gesuch um Einbürgerung beim Gemeindepräsidenten oder bei der Gemeindepräsidentin der Bürgergemeinde ein.

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin der Bürgergemeinde sorgt für die notwendigen Erhebungen und reicht die Akten dem kantonalen Amt zur Vorprüfung ein.

³ Nach Vorprüfung der Akten durch das kantonale Amt beschliesst das zuständige Organ der Bürgergemeinde über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

⁴ Nach Rechtskraft der Bürgerrechtszusicherung übermittelt der Gemeinderat die Akten dem kantonalen Amt.

⁵ Das kantonale Amt holt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein.

⁶ Es leitet die Akten mit Bericht und Antrag an die kantonale Einbürgerungskommission weiter.

b) Schweizer Bürger und Bürgerinnen

¹ Das Verfahren nach § 2 Absätze 1–4 gilt auch für Schweizer Bürger und Bürgerinnen, die um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht ersuchen.

c) Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen

¹ Die Bürgergemeinde teilt dem kantonalen Amt mit Protokollauszug Einbürgerungen sowie Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht zuhanden des schweizerischen Zivilstandsregisters (INFOSTAR) mit.

§ 5 *Gesuchsunterlagen*

¹ Dem Einbürgerungsgesuch müssen folgende Ausweise beigelegt werden:

- a) Zivilstandsdokumente im Original (Familienausweis bzw. Ausweis über den registrierten Familienstand oder Personenstandsausweis), nicht älter als 6 Monate, sowie sofern vorhanden, das Familienbüchlein und den Familienschein;
- b) Bescheinigung über die Dauer des Wohnsitzes in der Einbürgerungsgemeinde, Auszug aus dem Zentralstrafregister sowie aus dem Betreibungs- und Konkursregister, alle nicht älter als 2 Monate;
- c) Bescheinigung über frühere Wohnsitze im Kanton;
- d) Ausweise über Einkommen und Vermögen.

² Ausländische Staatsangehörige müssen überdies vorlegen:

- a) Zivilstandsdokumente im Original (Geburtsurkunde, gegebenenfalls Eheurkunde, Todesurkunde, Scheidungsurteil mit Rechtskraftbescheinigung), nicht älter als 6 Monate, sowie sofern vorhanden, das ausländische Familienbüchlein; sind die Dokumente nicht in einer schweizerischen Amtssprache (deutsch, französisch, italienisch) ausgestellt, sind sie mit einer beglaubigten Übersetzung zu versehen;
- b) einen handgeschriebenen Lebenslauf;
- c) Bestätigung über den Besuch eines staatsbürgerlichen Unterrichtes oder eines Neubürgerkurses;
- d) sofern die Gesuchsteller anerkannte Flüchtlinge sind: den Asylentscheid der zuständigen Bundesbehörde und den Reiseausweis.

³ Die Bürgergemeinde und das kantonale Amt können weitere Unterlagen verlangen. Sie können bei der Kantonspolizei Informationen über die Gestuchsteller einholen.

2. Heimatschein

§ 6 *Heimatschein*

¹ Mündige Schweizer Bürger und Bürgerinnen haben Anspruch auf einen Heimatschein. Mündige Schweizer Bürger und Bürgerinnen haben Anspruch auf einen Heimatschein.

² Unmündige, die nicht bei ihren Eltern leben oder nicht das gleiche Bürgerrecht wie die Eltern besitzen, und entmündigte Personen können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einen Heimatschein beanspruchen.

§ 7 *Ausstellung, Formular*

¹ Der Heimatschein wird beim zuständigen Zivilstandsamt beantragt.

² Der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin erstellt den Heimatschein aufgrund des schweizerischen Zivilstandsregisters (INFOSTAR).

§ 8 *Unterschriften*

¹ Der Heimatschein wird vom Zivilstandsbeamten oder der Zivilstandsbeamtin unterzeichnet.

§ 9 *Aufsicht*

¹ Das kantonale Amt beaufsichtigt die Ausstellung der Heimatscheine im Rahmen der Zivilstandsaufsicht.

§ 10 *Hinterlegung, Änderungen*

¹ Der Heimatschein ist bei der Einwohnergemeinde des Wohnsitzes zu hinterlegen.

² Ändern Zivilstand, Bürgerrecht oder der Name des Inhabers oder der Inhaberin, so veranlasst die den Heimatschein aufbewahrende Behörde, dass ein neuer Heimatschein ausgestellt wird.

§ 11 *Rückgabe, Annulation*

¹ Bei der Abmeldung aus der Wohnsitzgemeinde ist dem Inhaber oder der Inhaberin der Heimatschein zurückzugeben. Verlässt eine Person die Wohnsitzgemeinde ohne sich abzumelden, ist der Heimatschein von der betreffenden Wohnsitzgemeinde aufzubewahren.

² Gegenstandslos gewordene Heimatscheine sind von der Einwohnerkontrolle der betreffenden Einwohnergemeinde zu vernichten.

3. Schlussbestimmungen

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung) vom 28. September 1993¹⁾ wird rückwirkend per 31. Dezember 2005 aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

² Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrats.

Die Einspruchsfrist ist am 23. Februar 2007 unbenutzt abgelaufen.
Publiziert im Amtsblatt vom 2. März 2007.

¹⁾ GS 92,924 (BGS 112.12).